DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

II-1757 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7039/1-Pr 1/87

816 IAB

1987 -09- 1 1

zu 820 13

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 820/J-NR/1987

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Srb und Genossen (820/J), betreffend strafrechtliche Verfolgung von Salzburger Religionskritikern, beantworte ich wie folgt:

## Zu 1:

Aufgrund einer 1985 von der Finanzkammer der Erzdiözese Salzburg zur strafrechtlichen Prüfung übermittelten Sachverhaltsdarstellung hat die Staatsanwaltschaft Salzburg nach Durchführung von Erhebungen am 18.7.1986 gegen drei Personen Strafantrag wegen des Verdachtes des Vergehens der Herabwürdigung religiöser Lehren nach § 188 StGB erhoben. In diesem am 5.12.1986 modifizierten Strafantrag wird den drei Beschuldigten zusammenfassend vorgeworfen, daß sie als für die Anmeldung Verantwortliche der "Sozialistischen Alternative" es zuließen, daß Veranstaltungen in

der Stadt Salzburg, insbesondere an mehreren öffentlich einsehbaren Wänden im Bereich des Domes, mit einem Plakat angekündigt wurden, auf welchem eine grinsende Gestalt in Priesterhabit über der Festung Hohensalzburg Gott-Vater und den Heiligen Geist als Marionetten handhabt. Nach dem Strafantrag stehen sie damit im Verdacht, öffentlich eine Glaubenslehre der katholischen Kirche, nämlich die Dreieinigkeit, bzw. eine gesetzlich zulässige Einrichtung der katholischen Kirche, nämlich das katholische Priestertum, unter Umständen herabgewürdigt oder verspottet zu haben, unter denen ihr Verhalten geeignet gewesen ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen.

Bei dem erwähnten Tatbestand handelt es sich um ein Offizialdelikt, das bedeutet, daß beim Verdacht eines Verstoßes gegen diese Bestimmung der öffentliche Ankläger in der in der Strafprozeßordnung vorgesehenen Form die Klärung des Sachverhaltes und des Tatverdachtes zu bewirken hat.

## Zu 2:

Das noch an meinen Amtsvorgänger gerichtete Schreiben der Sozialistischen Alternative, Antiklerikaler Arbeitskreis Salzburg, vom 13. Jänner 1987 ist Teil einer politischen Aktion zur Abschaffung des § 188 StGB und kein Rechtsschutzgesuch von Verfahrensbeteiligten. Diese Unterschrif-

**DOK 351P** 

tensammlung wurde vom Bundesministerium für Justiz zur Kenntnis genommen, im Hinblick auf den Inhalt des Briefes und die Vielzahl der Unterzeichner aber von einem Antwortschreiben Abstand genommen.

## Zu 3 und 4:

Die Strafbestimmung des § 188 StGB dient - ebenso wie die des § 189 StGB - dem Schutz des religiösen Friedens, also des friedlichen Zusammenlebens von Personen(gruppen) mit unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen. Dieses friedliche Zusammenleben kann durch gravierende Herabwürdigungen oder Verspottungen zentraler Glaubensinhalte, -bräuche und -einrichtungen einer Kirche oder Religionsgesellschaft, wenn sie von Angehörigen dieser religiösen Gruppe als unerträglich empfunden werden können, empfindlich gestört werden. Deshalb dienen die Strafbestimmungen zum Schutz des religiösen Friedens mittelbar auch dem Schutz der ungestörten Ausübung der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art.14 StGG). Dieser Schutz kann allerdings nicht als Abschirmung gegen Kritik oder gegen die Außerung, Verfechtung oder Propagierung anders gearteter religiöser oder sonstiger weltanschaulicher Uberzeugungen verstanden werden. Kritik und Propagierung anderer Auffassungen können sich nämlich ihrerseits auch auf verfassungsgesetzliche Garantien berufen, und zwar auf Art.13 und 17 StGG (Freiheit der Meinungsäußerung und Wissenschaft) und Art.10 MRK (Freiheit der Meinungsäußerung). Die oben erwähnten Strafbestimmungen und die hiezu ergangene Judikatur gehen aber davon aus, daß die verfassungsrechtliche Garantie der Meinungsfreiheit keinen Freibrief für öffentliche Herabwürdigungen und Verspottungen darstellt. Die durch die Strafbestimmungen zur Sicherung des religiösen Friedens bewirkte Zurückhaltung bei Berufung auf das ebenfalls verfassungsmäßig gewährleistete Grundrecht der Meinungsäußerung ist im Interesse der Wahrung der "Rechte anderer" unentbehrlich.

Inzwischen hat das Oberlandesgericht Linz in seinem Beschluß vom 6.5.1987 zur Klärung wesentlicher Beweisfragen die Durchführung einer Hauptverhandlung für geboten erachtet, weil ein klar zutage tretender Einstellungsgrund derzeit nicht unzweifelhaft erkennbar sei. Mit Rücksicht auf diese Rechtsmittelentscheidung sehe ich mich außerstande, eine gerichtliche Klärung des Sachverhaltes und relevanter Rechtsfragen durch eine Weisung auf Zurückziehung des Strafantrages unmöglich zu machen.

10. September 1987